

**Marktsatzung (Marktordnung)
der Gemeinde Friolzheim vom 28.10.1991
in der Fassung vom 01.08.2012**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Friolzheim betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

I. Wintermarkt

1. Der Markttag ist jeweils der letzte Samstag im Februar

II. Pfingstmarkt

Markttag ist jeweils der Pfingstmontag

III. Weihnachtsbasar

Markttag ist jeweils der 1. Advent

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

(1) Der Wintermarkt und Weihnachtsbasar finden jeweils auf dem Marktplatz statt.

(2) Der Pfingstmarkt (einschließlich Schausteller und Vergnügungsunternehmen) findet in einem Teil der Leonberger Straße, Teil der Pforzheimer Straße, in der Rathausstraße, Kirchstraße, Teil der Berg- und Brühlstraße und auf dem Marktplatz statt.

I. Wintermarkt

(1) Der Wintermarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

II. Pfingstmarkt

(1) Der Pfingstmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

(2) Außerhalb dieser Zeiten darf weder feilgeboten noch verkauft werden.

(3) Schausteller und Vergnügungsunternehmen dürfen ihren Spielbetrieb samstags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonntags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Pfingstmontag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgedehnt haben.

III. Weihnachtsbasar

(1) Der Weihnachtsbasar beginnt um 10.30 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

(2) Soweit aus zwingenden Gründen der Markttag, Ort oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden können, wird die Gemeindeverwaltung dies in der vorhergehenden Woche öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim bekannt geben.

§ 3 Gegenstände der Märkte

(1) Auf den Märkten dürfen alle nach den §§ 68 und 68 a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Der Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle, bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung (bzw. Marktverwaltung) und verpflichtet sich einen Aushang des Jugendschutzgesetzes sichtbar auszuhängen.

Den Betreibern und Vereinen wird empfohlen, die Speisen und Getränke auf Mehrweggeschirr abzugeben, eine Ausnahme besteht beim Weihnachtsbasar s. § 4.

§ 4 Mehrweggeschirr

I. Weihnachtsbasar

(1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr auf dem Weihnachtsbasar untersagt.

Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen, abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.

Das Mehrweggeschirr ist komplett im Spülmobil, das von der Gemeinde Friolzheim zur Verfügung gestellt wird, zu reinigen.

(2) Die Verkaufsstände sind mit Tannenreisig und Lichterkette oder auf andere geeignete Weise weihnachtlich auszuschnücken.

§ 5 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplatz

(1) Auf dem Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung der im Rahmen des Marktes zur Verfügung stehenden Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Wer trotz erteilter Erlaubnis am Markt nicht teilnehmen kann, hat dies eine Woche vor der Veranstaltung dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

(4) Die schriftlichen Anmeldungen für den **Wintermarkt** sind bis zum 31.12. des Vorjahres beim Bürgermeisteramt einzureichen, für den **Pfingstmontag** bis 31.03. eines jeden Jahres.

Ein späterer Eingang kann nicht zugelassen werden. Jede Anmeldung muss die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände enthalten.

(5) Alle Händler, die an dem Markt teilnehmen, haben sich den Anordnungen des Bürgermeisteramtes in Bezug auf Platz- und Standzuteilung zu unterwerfen.

(6) Anfahrten ohne schriftlichen Zuteilungsbescheid sind zwecklos.

(7) Die Zuteilung/Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Zuteilung/Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

a) Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

b) die Standplätze des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,

c) der Standinhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

d) ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Platzgeld

Die Pächter haben an jedem Markttag für den jeweils benützten Platz eine Gebühr nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren zu entrichten.

Die Gebühr ist nach Erhalt der schriftlichen Standplatzzusage, spätestens zu Beginn des Marktes zur Zahlung fällig. Sie sind auf das Konto der Gemeindekasse bzw. spätestens am Markttag durch eine/n Bevollmächtigte/n der Gemeinde Frieolzheim bei Marktbeginn bar zu entrichten.

Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes bzw. der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Das Aufstellen und Einrichten der Verkaufsstände auf den Märkten darf frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Der zugewiesene Platz muss mit Beginn des Marktes belegt sein.

Fahrzeuge müssen an den Markttagen außerhalb des Marktbereiches abgestellt werden.

(2) Das Aufstellen von Marktbuden und Ständen auf den zugewiesenen Plätzen, wird den Verkäufern überlassen.

(3) Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(4) Mit dem Abbau der Stände darf nicht vor Marktende begonnen werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktbereich nicht abgestellt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Empfohlen wird, dass die Verkaufsstände auf dem **Weihnachtsbasar** mit einem zu jeder Zeit erreichbarem Handfeuerlöscher ausgestattet sind.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen ein Schild mit ihren Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Schild muss eine Mindestgröße von 30 x 30 cm haben und so aufgestellt sein, dass es für jedermann gut sichtbar ist.

(5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr, haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenbezeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Marktbesucher haben ihre Waren so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es darf nur einwandfreie Ware angeboten werden.

(4) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können. Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.

(5) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie die Sicht auf andere Stände behindern oder den Marktverkehr beeinträchtigen.

(6) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhertragen oder Umherfahren anzubieten;
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen bzw. Sammlungen durchzuführen;
3. unter einem Vorwand den Verkauf von Waren zu verweigern oder den Verkauf vor einer vollständigen Auszeichnung zu tätigen;
4. den zugeteilten Verkaufsstand eigenmächtig zu wechseln;
5. Kinder unter 14 Jahren alleine auf dem Markt verkaufen zu lassen;
6. dass die Marktbesucher unverpackt feilgehaltene Nahrungs- und Genussmittel, die nach ihrer Bestimmung ein sofortiges Verzehren zulassen, berühren;
7. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
8. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

(7) Marktstände, Verpackungsmaterial, Leergut und verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abgefahren werden.

(8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.

Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Sortieren und aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist auf den Marktplätzen nicht gestattet. Abfälle aller Art dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und auf zulässige Weise zu beseitigen. Die genannten Flächen sind besenrein zu verlassen.

(3) Bei Verkauf von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, hat der Standinhaber für anfallende Abfälle geeignete Behälter aufzustellen und auf diese hinzuweisen.

(4) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach Beendigung der Marktzeit der Marktbereich auf Kosten des Verursachers wieder in Ordnung gebracht und diesem in Rechnung gestellt.

§ 12 Haftung

(1) Der Besuch der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Friolzheim haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.

(3) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(4) Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch einzustehen für Schäden, die durch Personen entstehen, die von ihm beschäftigt werden.

§ 13 Verkehrsregelung

Von dem Markt betroffene Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 500,- Euro kann nach § 142 Abs. 1 bei vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz bzw. ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 + 2
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8
3. den Zutritt gemäß § 5,
4. den Auf- und Abbau nach § 8,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1-6,
6. die Plakate und Werbung nach § 9 Abs. 5,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 6,
8. das Verhalten auf dem Markt nach § 10 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren nach § 10 Abs. 3,
10. das Messen und Wiegen von Waren nach § 10 Abs. 4,
11. das Stellen von Waren und dgl. nach § 10 Abs. 5
12. das Anbieten von Waren im Umhertragen oder Umherfahren nach § 10 Abs. 6 Nr. 1,
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 6 Nr. 2,
14. den Verkauf von Waren gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 3 und das Berührungsverbot von Waren gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 6,
15. des eigenmächtigen Wechsels des zugewiesenen Verkaufsstandes, nach § 10, Abs. 6 Nr. 4,
16. den Verkauf durch Kinder unter 14 Jahren nach § 10, Abs. 6 Nr. 5
17. das Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 10 Abs. 6 Nr. 7

18. die Zurschaustellung von mitleiderregenden Gebrechen nach § 10, Abs. 6 Nr. 8
19. das Abfahren von Verkaufsständen und dgl. nach § 10 Abs. 7
20. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 8,
21. die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 8 Satz 2,
22. die Verunreinigung des Marktes nach § 11 Abs. 1,
23. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt,
24. die Pflicht zur Bereitstellung von Abfallbehältern mit entsprechendem Hinweis nach § 11 Abs. 3,

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2012 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.